



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Quelle: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Erstellt am: 24.07.2020

Überarbeitet am : 13.01.2023

Gültig ab: 24.07.2020

Version: 2

Ersetzt Version: 1

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Stoffname / Handelsname: **Butler macht's! Abdichtungsbahn**

Andere Bezeichnungen: Erika – Polymerbitumen Sperrbahn

Kennzeichnung: MSB-nQ / PYE-ALV 0,9 gemäß DIN SPEC 20000-202
EB/PYE-ALV 0,9

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs

Relevante identifizierte Verwendungen:

Polymerbitumen-Sperrbahn mit Aluminium-Verbundeinlage wird als Feuchtigkeitssperre auf erdberührten Bodenplatten gegen aufsteigende kapillare Feuchte (gem. DIN 18533) und als Mauersperrbahn unter Wänden ohne Querkraftübertragung (MSB-nQ), als Dampfsperre auf massiven Zwischengeschosdecken (keine Holzbalkendecken) über Räumen mit höherer Luftfeuchtigkeit bzw. Temperatur und als Feuchtigkeitssperre gegen Baufeuchte aus Beton-Deckenbauteilen eingesetzt.

Verwendungssektor [SU]: SU 19 – Bauwirtschaft

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Georg Börner Chem. Werk für Dach- und Bautenschutz GmbH & Co. KG Heinrich- Börner- Straße 31

D-36251 Bad Hersfeld

Tel. +49 (0)6621 175-0 Fax +49 (0)6621 175-200 www.georgboerner.de

Auskunftgebender Bereich:

· Labor: +49 (0)6621/175-119 oder -207

· E-Mail: info@georgboerner.de



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Quelle: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Erstellt am: 24.07.2020

Überarbeitet am : 13.01.2023

Gültig ab: 24.07.2020

Version: 2

Ersetzt Version: 1

1.4 Notrufnummer

Giftinformationszentrum Nord (GIZ Nord) Universität Göttingen Tel.: (0551) 19240

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

2.1.1 Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt entspricht nicht den Kriterien für die Einstufung und Kennzeichnung

2.1.2 Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG und Richtlinie 1999/45/EG

Das Produkt entspricht nicht den Kriterien für die Einstufung und Kennzeichnung

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entfällt

Piktogramm: keine

Signalwort: entfällt

Gefahrenbestimmende Komponenten für die Etikettierung enthält:

Gefahrenhinweise: keine

Sicherheitshinweise: entfällt



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Quelle: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Erstellt am: 24.07.2020

Überarbeitet am : 13.01.2023

Gültig ab: 24.07.2020

Version: 2

Ersetzt Version: 1

Weitere Kennzeichnungselemente

2.3 Sonstige Gefahren keine

- Das Produkt enthält keinen vPvB-Stoff (vPvB = very persistent, very bioaccumulative) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006
- Das Produkt enthält keinen PBT-Stoff (PBT = persistent, bioaccumulative, toxic) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006

Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe nicht zutreffend

3.2 Gemische

· Gefährliche Inhaltsstoffe:

Das Produkt enthält keine anzugebenden Stoffe im Sinne der Verordnung 1907/2006 ((REACH) Anhang II

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- **Allgemeine Hinweise:** keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
- **nach Hautkontakt:** mit warmen Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.
- **nach Augenkontakt:** Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten mit fließendem Wasser spülen.
- **nach Verschlucken:** bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Quelle: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Erstellt am: 24.07.2020

Überarbeitet am : 13.01.2023

Gültig ab: 24.07.2020

Version: 2

Ersetzt Version: 1

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen keine Angaben verfügbar

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung keine Angaben verfügbar

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignet: Schaum, Kohlendioxid, Sand, Löschpulver Auf Umgebungsbrand abstimmen

Ungeeignet: Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können freigesetzt werden: Kohlenoxide (CO₂, CO), Stickoxide (NO_x), giftige Gase

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden, Schutzanzug, ggf. Vollschutz. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgen.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

keine besonderen Maßnahmen erforderlich

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

keine besonderen Maßnahmen erforderlich

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

mechanisch aufnehmen, vorschriftsmäßig entsorgen

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

siehe Abschnitt 7, 8 und 13



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Quelle: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Erstellt am: 24.07.2020

Überarbeitet am : 13.01.2023

Gültig ab: 24.07.2020

Version: 2

Ersetzt Version: 1

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

7.1.1 Allgemeine Empfehlungen:

Bei der Verarbeitung für gute Belüftung sorgen, Arbeitskleidung, Schutzhandschuhe tragen;

Verarbeitungshinweise des Herstellers, Betriebsanweisungen und allg. techn. Regeln zur Verarbeitung (kleben) beachten.

Bei der Arbeit nicht rauchen, essen oder trinken.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Angaben zu den Lagerbedingungen:

Produkt vor direkter Sonneneinstrahlung schützen; stehend, kühl, trocken an einem belüfteten Ort lagern.

Bis zur Verarbeitung vor Belastung, Hitze und Feuchtigkeit schützen, unverpackte Rollen abdecken.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine Angaben verfügbar

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8 Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter: keine zu überwachenden Parameter vorhanden

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

für gute Raumlüftung sorgen,



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Quelle: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Erstellt am: 24.07.2020

Überarbeitet am : 13.01.2023

Gültig ab: 24.07.2020

Version: 2

Ersetzt Version: 1

8.2.2 Persönliche Schutzausrüstung:

Atemschutz: normalerweise nicht erforderlich, beim Auftreten von Stäuben und Dämpfen empfehlenswert.

Handschutz: Handschuhe DIN EN 388

Augenschutz: ggf. Schutzbrille DIN EN 166

Körperschutz: Arbeitsbekleidung für dem Baubetrieb

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen bei der Heißverarbeitung von Baustoffen sind zu beachten.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form: fest

Farbe dunkelbraun bis schwarz (Unterseite)

Geruch: schwach, charakteristisch nach Bitumen

pH-Wert: nicht anwendbar

Erweichungspunkt Ring u. Kugel: ca. 80 - 150°C (DIN EN 1427), je nach Sorte

Siedepunkt/Siedebereich: nicht anwendbar

Flammpunkt: > 220°C (Bitumen)

Zündtemperatur: > 350°C (Bitumen)

Selbstentzündlichkeit: Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.

Explosionsgefahr: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

Dichte: $\geq 1,2 \text{ g/cm}^3$

Löslichkeit in / Mischbarkeit mit Wasser: unlöslich

Lösemittel / Mineralöl: teilweise löslich (Bitumenanteil)

9.2 Sonstige Angaben: keine



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Quelle: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Erstellt am: 24.07.2020

Überarbeitet am : 13.01.2023

Gültig ab: 24.07.2020

Version: 2

Ersetzt Version: 1

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität: keine Angaben verfügbar

10.2 Chemische Stabilität: Bei sachgerechter Lagerung und Handhabung stabil

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: keine gefährlichen Reaktionen bekannt

10.4 Zu vermeidende Bedingungen: starke Hitze und offene Flamme

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen Akute orale Toxizität: keine Daten vorhanden

Akute dermale Toxizität: keine Daten vorhanden

Akute inhalative Toxizität: nicht anwendbar, keine Daten vorhanden

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: keine Daten vorhanden

Schwere Augenschädigung/-reizung: keine Daten vorhanden

Sensibilisierung der Atemwege/Haut: nicht anwendbar, keine

Keimzell-Mutagenität: keine Daten vorhanden

Reproduktionstoxizität: keine Daten vorhanden

Karzinogenität: keine Daten vorhanden

Spezifische Zielorgan Toxizität bei einmaliger Exposition: keine Daten vorhanden

Spezifische Zielorgan Toxizität bei wiederholter Exposition: keine Daten vorhanden

Aspirationsgefahr: nicht anwendbar, keine



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Quelle: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Erstellt am: 24.07.2020

Überarbeitet am : 13.01.2023

Gültig ab: 24.07.2020

Version: 2

Ersetzt Version: 1

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Fischtoxizität (akut): keine Daten vorhanden

Fischtoxizität (chronisch): keine Daten vorhanden

Daphnientoxizität (akut): keine Daten vorhanden

Daphnientoxizität (chronisch): keine Daten vorhanden

Algentoxizität (akut): keine Daten vorhanden

Algentoxizität (chronisch): keine Daten vorhanden

Bakterientoxizität: keine Daten vorhanden

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit keine Angaben verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotential keine Angaben verfügbar

12.4 Mobilität im Boden keine Angaben verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- vPvB- Beurteilung keine Angaben verfügbar

12.6 Andere schädliche Wirkungen keine bekannt



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Quelle: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Erstellt am: 24.07.2020

Überarbeitet am : 13.01.2023

Gültig ab: 24.07.2020

Version: 2

Ersetzt Version: 1

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Für den Stoff / Gemisch / Restmengen

Abfallschlüssel-Nr. EG:

Die genannten Abfallschlüssel sind Empfehlungen aufgrund der voraussichtlichen Verwendung dieses Produktes. Aufgrund der speziellen Verwendung und Entsorgungsgegebenheiten beim Verwender können unter Umständen auch andere Abfallschlüssel zugeordnet werden. (2014/955/EU) 17 03 02 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen.

Empfehlung:

Von der Entsorgung über das Abwasser ist abzuraten.

Örtliche behördliche Vorschriften beachten.

Zum Beispiel geeignete Verbrennungsanlage.

Zum Beispiel auf geeigneter Deponie ablagern.

Für verunreinigtes Verpackungsmaterial

Örtliche behördliche Vorschriften beachten.

Behälter vollständig entleeren.

Nicht kontaminierte Verpackungen können wiederverwendet werden.

Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Quelle: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Erstellt am: 24.07.2020

Überarbeitet am : 13.01.2023

Gültig ab: 24.07.2020

Version: 2

Ersetzt Version: 1

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

Nicht klassifiziert / kein Gefahrgut im Sinne folgender nationaler und Internationaler Vorschriften

14.1 Straße- / Schienentransport (GGVSEB/ADR/RID) nicht zutreffend

14.2 Beförderung mit Seeschiffen (GGVSee/IMDG-Code) nicht zutreffend

14.3 Beförderung mit Flugzeugen (IATA/ICAO-TI) nicht zutreffend

14.4 Sonstige Angaben keine

14.5 Umweltgefahren keine, siehe 14.1 – 14.3

14.6 Besondere Vorschriften für den Verwender keine

14.7 Massengutbeförderung bgemäß Anhang II des MARPOL Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC- Code- nicht relevant

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften (D): Jugendarbeitsschutzgesetz beachten

Berufsgenossenschaftliche / arbeitsmedizinische Vorschriften beachten Störfallverordnung beachten

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): nicht klassifiziert

Richtlinie 2010/75/EU (VOC): keine VOC enthalten (< 0,1%)

Wassergefährdungsklasse (nach VwVwS): nwg (nicht wassergefährdend)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: keine Angaben verfügbar



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Quelle: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Erstellt am: 24.07.2020

Überarbeitet am : 13.01.2023

Gültig ab: 24.07.2020

Version: 2

Ersetzt Version: 1

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Datenblatt ausstellender Bereich: Labor

Abkürzungen und Akronyme:

REACH: Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien) GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals VOC: Volatile Organic Compounds

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road), GGVS: Gefahrgüterordnung DGR: Dangerous Goods Regulations

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods MARPOL: International Convention for the Prevention of Pollution from ships IATA: International Air Transport Association ICAO-TI: International Civil Aviation Organisation – Technical Instructions